

Legende: rgf = ruhegehaltfähig, nrgf = nicht ruhegehaltfähig, GrG = Grundgehalt, RG = Ruhegehalt, LV = Lehrverpflichtung

LBG	Hamburg (HH)			
Arten der Zusatz- bezüge / variable Gehaltsbestandteile	Vergaberahmen (Leistungsbezüge) / Zuschläge (Min.-Max.-Anteile) Prof.			Juniorprof. / Juniordoz.
	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	
Berufungsleistungs- bezüge / Bleibe- leistungsbezüge	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u> <u>Voraussetzungen:</u> <u>Bleibeleist.bezüge:</u> Ruf anderer HS / Einstellungsangebot anderen Arbeitgebers <u>Kriterien:</u> individuelle Qualifikation, Evaluationsergebnisse, Bewerberlage, Arbeitsmarktsituation befr. o. unbefr. Vergabe neue / höhere Zulage bei Ruf anderer HS u. frühestens nach 3 J. aus demselben Anlass <u>RG-Fähigkeit</u> (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge / gilt nicht für Leist.bezüge aus Drittmitteln): a) unbefr.: rgf nach 2 J. b) befr.: rgf nach 10 J. c) mehrere zusammentreffende (befr. + befr. + rgf / befr. + unbefr. + rgf): Berücksichtigung d. höchsten Betrages für RG nach 5 J. höchster Betrag + bis zu 40 % d. GrG (aufeinander folgende Bezugszeiten werden addiert, Zeiten bei anderen Dienstherrn ganz o. teilw. berücksichtigt) befr. für RG nur insoweit berücksichtigt, als sie d. unbefr. übersteigen</p>	-	-	<p><u>Besoldungsgr. W 1</u> (gilt für alle Sonderzulagen): entsprechender Sonderzuschlag darf mtl. 10 % d. GrG der Besoldungsgr. (3.658,72 €) nicht übersteigen</p>

<p>besondere Leistungsbezüge</p>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3 betrifft:</u> überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung als Einmalzahlung o. mtl. Zahlung (bei Erstvergabe bef. auf 5 J.); im Anschluss an Befristung u. bei Überleitung in Besoldungsgr. W, unbefr. Vergabe</p> <p><u>Kriterien:</u> siehe Spalte 3 „Forschung“ u. Spalte 4 „Lehre“</p> <p><u>RG-Fähigkeit</u> (gilt für Berufungs- u. Bleibe- u. bes. Leist.bezüge / gilt nicht für Leist.bezüge aus Drittmitteln):</p> <p>a) unbefr.: rgf nach 2 J. b) bef.: rgf nach 10 J. c) mehrere zusammentreffende (bef. + bef. + rgf / bef. + unbefr. + rgf): Berücksichtigung d. höchsten Betrages für RG nach 5 J. höchster Betrag + bis zu 40 % d. GrG (aufeinander folgende Bezugszeiten werden addiert, Zeiten bei anderen Dienstherren ganz o. teilw. berücksichtigt)</p> <p>befr. für RG nur insoweit berücksichtigt, als sie d. unbefr. übersteigen</p>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u></p> <p>a) <u>betrifft:</u> überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in <u>Forschung</u>, Lehre, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung (vgl. Spalte 2)</p> <p><u>Kriterien <u>Forschung</u> – insbes. für:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forschungsevaluation, 2. Auszeichnungen, 3. Publikationen, 4. Erfindungen, Patente, technolog. Entwicklungen, 5. wiss. Redaktion v. Fachzeitschriften, 6. Aufbau u. Leitung wiss. Arbeitsgruppen, 7. Gutachter- u. Vortragstätigkeiten, 8. künstl. Entwicklungsvorhaben, Ausstellungen, Präsentationen <p>außerdem: bes. Leist. in <u>Forschung</u> u. Lehre auch durch Einwerbung v. Drittmitteln nachweisbar, wenn nicht bereits Forschungs- o. Lehrzulage gewährt wird</p> <p>b) <u>Besoldungsgr. W:</u> <u>Forschungs- u. Lehrzulage:</u> aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung u. Durchführung (nrgf) max. in Höhe eines GrG</p>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u></p> <p>a) <u>betrifft:</u> überdurchschnittl. Leist. über mehrere J. in Forschung, <u>Lehre</u>, Kunst, Weiterbildung, Nachwuchsförderung (vgl. Spalte 2)</p> <p><u>Kriterien <u>Lehre</u> – insbes. für:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrevaluation, 2. student. Bewertung v. LV, 3. über d. LV hinausgehende Lehrtätigkeiten, 4. Tätigkeiten, d. (wie d. Betreuung v. Arbeiten) mit Lehraufgaben zusammenhängen, soweit nicht auf LV angerechnet, 5. Entwicklung, Implementierung u. Durchführung v. Curricula / curricularen Elementen (Modulen, Lehrveranstaltungen, Studiengängen, interdisziplinären Projekten), 6. Entwicklung u. erfolgreicher Einsatz v. Lernformen, Lehr- u. Lernmaterialien, 7. Entwicklung u. Implementierung innovativer Prüfungsmethoden, 8. Entwicklung o. Umsetzung neuartiger Beratungs- u. Betreuungskonzepte, bes. Engagement in d. Studienberatung, 9. Entwicklung u. Umsetzung eines Schülerstudiums für bes. Begabte <p>außerdem: bes. Leist. in Forschung u. <u>Lehre</u> auch durch Einwerbung v. Drittmitteln nachweisbar, wenn nicht bereits Forschungs- o. Lehrzulage gewährt wird</p> <p>b) <u>Besoldungsgr. W:</u> <u>Forschungs- u. Lehrzulage:</u> aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung u. Durchführung (nrgf) bei Lehre neben Regel-LV (Zulage nur mögl., wenn Lehrtätigkeit <i>nicht</i> auf LV angerechnet wird)</p>	<p>a) <u>Besoldungsgr. W 1</u> (gilt für alle Sonderzulagen): entsprechender Sonderzuschlag darf mtl. 10 % d. GrG der Besoldungsgr. (3.658,72 €) nicht übersteigen.</p> <p>1. <u>Zulage für bes. herausragende Leist.:</u> max. 500 € / Monat (nrgf, unter Anrechnung v. evtl. Sonderzulagen)</p> <p>2. <u>Lehrzulage für Juniorprof.:</u> 260 € / Monat (nrgf, unter Anrechnung v. evtl. Sonderzulagen – dabei max. 130 € anzurechnen)</p> <p>nach Bewährung als HS-Lehrer, u. 1. Verlängerung d. Beamtenverhältnisses auf Zeit</p> <p>b) <u>Besoldungsgr. W:</u> <u>Forschungs- u. Lehrzulage:</u> aus Drittmitteln bei pers. Einwerbung u. Durchführung (nrgf) befr. auf Juniorprof -Dienstverhältnis max. in Höhe eines GrG</p>
---	---	--	---	---

<p>Funktionsleistungsbezüge</p>	<p><u>Besoldungsgr. W2, W3:</u> ganz o. teilw. erfolgsabhängig <u>betrifft:</u> Funktionen in d. HS – o. Fakultätsleitung werden nur gewährt: 1. hauptamtl. Präsidiums- u. Dekanatsmitgliedern, 2. Präsidenten d. HS d. Polizei Hamburg 3. Prof., d. neben anderen HS-Lehreraufgaben eine d. folgenden Funktionen wahrnehmen: a) Dekan, Prodekan einer Fakultät, b) Vizepräsident einer HS, <u>Kriterien:</u> abhängig v. Aufgabe, Verantwortung, Belastung, Größe u. Bedeutung d. HS / Fakultät <u>RG-Fähigkeit</u> (gilt nur für Funktionsleist.bezüge / gilt nicht für Leist.bezüge aus Drittmitteln): rgf, wenn Funktion nach min. 5 J. mit Ruhestandseintritt endet HS-Präsidenten: nach 5 J. zu ¼ rgf nach 18 J. zu ½ rgf Zusammentreffen v. Berufungs- u. Bleibeleist.bezügen, bes. Leist.bezügen u. Funktionsleist.bezügen: 1. nur günstigster Betrag wird als rgf berücksichtigt 2. nach 5 J. werden alle 3 Leist.bezügearten nebeneinander als rgf berücksichtigt 3. alle Leist.bezüge zusammen können über 40 % d. GrG hinaus bis auf 80% d. GrG für rgf erklärt werden – d. Gesamtbetrag darf jedoch (unter Berücksichtigung v. rgf Sonderzuschüssen) 110.000 € nicht überschreiten</p>	-	-	<p><u>Besoldungsgr. W 1</u> (gilt für alle Sonderzulagen): entsprechender Sonderzuschlag darf mtl. 10 % d. GrG der Besoldungsgr. (3.658,72 €) nicht übersteigen</p>
--	---	---	---	---

Quelle: Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG) - vom 26. Januar 2010_zuletzt geändert_21. September 2010

LBV	Hamburg (HH)			
Arten der Zusatz- bezüge / variable Gehaltsbestandteile	Vergaberahmen (Leistungsbezüge) / Zuschläge (Min.-Max.-Anteile) Prof.			Juniorprof. / Juniordoz.
	Allgemein	Forschung	Lehre (Hochschuldoz.)	
Berufungsleistungs- bezüge / Bleibe- leistungsbezüge	-	-	-	-
besondere Leistungsbezüge	-	-	-	-
Funktions- leistungsbezüge	-	-	-	-

Zusätze HH:

Besoldungsdurchschnitt UNI: 71.000 €/Jahr (LBG, § 37)

Besoldungsdurchschnitt FH: 61.000 €/Jahr (LBG, § 37)

Grundgehaltssätze:

- GrG für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W (Monatsbeträge in Euro – gültig ab 1. März 2010): W 1: 3.658,72; W 2: 4.173,55; W 3: 5.058,95

Vergaberahmen:

- „Bei der Berechnung des Vergaberahmens sind

1. die hauptberuflichen Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Ämter nicht in den Besoldungsordnungen A und B geregelt sind, und
2. die Professoren, hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen und auf Planstellen für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 geführt werden, und die hierfür aufgewandten Besoldungsausgaben einzubeziehen.

Die Behörden wirken darauf hin, dass der Besoldungsdurchschnitt [...] nicht unterschritten wird. Die Hochschulen [...] können im Einvernehmen mit der für das Hochschulwesen zuständigen Behörde den Vergaberahmen erhöhen,

1. innerhalb eines Zeitraums von fünf Kalenderjahren um insgesamt bis zu fünf vom Hundert ihrer jeweiligen Besoldungsausgaben für die in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 eingestuft [...] Professoren [...] (Erhöhung aus eigenen Mitteln), und
2. aus Mitteln privater Dritter [...] für die Gewährung nicht ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge.“ (LBG § 37)

Vergaberahmen - Sonderzuschläge:

- „Die Ausgaben für die Sonderzuschläge dürfen 0,1 vom Hundert der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben nicht überschreiten.“ (LBG, § 9)

- „Der Sonderzuschlag darf monatlich 10 vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen. Grundgehalt und Sonderzuschlag dürfen zusammen das Endgrundgehalt der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen.“ (LBG, § 9)

- „Der Sonderzuschlag wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, in fünf Schritten um jeweils 20 vom Hundert seines Ausgangsbetrags jährlich verringert, erstmals ein Jahr nach dem Entstehen des Anspruchs.“ (LBG, § 9)

- Abweichend [...] kann der Sonderzuschlag auch befristet bis zu drei Jahren gewährt werden; ergänzend kann dann festgelegt werden, dass er auf Grund einer Beförderung auch vor Ablauf der Befristung wegfällt.“ (LBG, § 9) - Der Sonderzuschlag kann rückwirkend höchstens für drei Monate gewährt werden. Er kann nach vollständigem Wegfall erneut gewährt werden [...].“ (LBG, § 9)

Vergaberahmen / Höhe der Leistungsbezüge:

- „Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nicht übersteigen [...].“ (LBG, § 36)

- „Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn dies erforderlich ist, um [...] den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung [...] des Professors in den Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen abzuwenden. [...] Ferner [...], wenn [...] der Professor bereits an [...] seiner bisherigen Hochschule Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um [...] den Professor für eine hamburgische Hochschule zu gewinnen oder [...] seine Abwanderung an eine andere deutsche Hochschule zu verhindern. [Dies] gilt entsprechend für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien [...].“ (LBG, § 36)